

Anordnung Nr. 2*
über die Behandlung des Vermögens von Personen,
die die Deutsche Demokratische Republik nach dem
10. Juni 1953 verlassen.

Vom 20. August 1958

Zur Sicherung der Interessen der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Änderung der Anordnung vom 1. Dezember 1953 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBl. S. 1231), folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Vermögen von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik ohne erforderliche Genehmigung nach dem 10. Juni 1953 verlassen haben oder verlassen, wird durch staatliche Treuhänder verwaltet. Für die Zeit der Treuhandverwaltung stehen dem Eigentümer Erträge nicht zu. Verfügungen des Eigentümers über das treuhänderisch verwaltete Vermögen sind unzulässig.

(2) Die Einsetzung der staatlichen Treuhänder erfolgt! durch das zuständige Fachorgan des Rates der Stadt! oder Gemeinde. Sie bedarf der Bestätigung durch das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises.

§ 2

(1) Bevollmächtigte von Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 10. Juni

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. 1953 S. 1231)

1953 ohne erforderliche Genehmigung verlassen haben, unterliegen nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Weisungen des für die Einsetzung des staatlichen Treuhänders zuständigen Fachorgans des örtlichen Rates.

(2) Die bisherigen Bevollmächtigten haben innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung über das von ihnen verwaltete Vermögen Meldung zu erstatten und über ihre bisherige Verwaltungstätigkeit abzurechnen. Meldung und Abrechnung sind in doppelter Ausfertigung beim Rat der Stadt oder Gemeinde einzureichen. Eine Ausfertigung ist vom Rat der Stadt oder Gemeinde an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, weiterzuleiten.

(3) Bisherige Bevollmächtigte können als staatliche Treuhänder eingesetzt werden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1, 2, 3, 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, § 6. § 7 Absätze 1 und 2, § 10, § 11 und § 12 Abs. 1 der Anordnung vom 1. Dezember 1953 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBl. S. 1231), außer Kraft.

Berlin, den 20. August 1958

Der Minister der Finanzen
 R u m p f

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 447

Preisordnung Nr. 557/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für imprägnierte Holzzeugnisse — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 451 (Warennummern 53 11 00 00 bis 53 14 99 00)

enthält:

Preisordnung Nr. 506/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Nadel-schnittholz —

Preisordnung Nr. 507/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Eichenschnittholz —

Preisordnung Nr. 508/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Rot-buchenschnittholz —

Preisordnung Nr. 509/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Laub-schnittholz (außer Eichen- und Rotbuchenschnittholz) —

64 Seiten, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. 289

Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1958 zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft mit den Anlagen 1—3 — Einkommensteuer-tabellen — 88 Seiten, 1,20 DM

Sonderdruck Nr. 281

Steuertabellen zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz vom 28. Mai 1958, 48 Seiten, 1,— DM

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, alle anderen Sonderdrucke sind außerdem auch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.